



Coronavirus & Datenschutz

Stand: 19.08.2020

Wie gehen Sie während der Corona-Krise mit Erfassungslisten um?
Quelle: <https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/corona-kontakdaten-187846.html>

Für Vereine zeichnen sich - unter Auflagen - die ersten Lockerungen ab: Die Vereinsgaststätte darf wieder öffnen, teilweise sind auch Versammlungen wieder möglich. Eine der Auflagen ist, dass Sie nachhalten müssen, wer konkret das Angebot in Anspruch genommen hat. Sollte es zu einer Infektion kommen, müssen die Behörden die Infektionskette schnell nachverfolgen können. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat zusammengefasst, was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist:

Erfassungslisten

Wenn Sie die Namen, Anschriften und Kontaktdaten erfassen, müssen Sie gewährleisten, dass diese Daten nicht von anderen gelesen werden können. Entweder erfragen Sie die Daten selbst und tragen sie in die Liste ein oder geben für jeden Besucher ein gesondertes Blatt aus. Wenn die Besucher sich selbst in Listen eintragen sollen, müssen die anderen Daten abgedeckt werden.

Informationspflichten

Auch wenn es um den Infektionsschutz geht, müssen Sie die betroffenen Personen über die Datenerhebung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung informieren. Die Informationen müssen Folgendes beinhalten

- Name und Kontaktdaten Ihres Vereins
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (soweit vorhanden)
- Zweck der Verarbeitung (behördliche Vorgabe zum Zweck des Infektionsschutzes)
- Empfänger/-kategorien (Gesundheitsamt oder eine andere zuständige Behörde)
- Dauer der Speicherung (maximal ein Monat)
- Hinweise auf das Auskunftsrecht, den Berichtigungsanspruch, den Lösungsanspruch oder das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Beschwerde-recht
- Hinweis, dass die Besucher die Dienstleistung des Vereins nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie mit der Datenerfassung einverstanden sind

Hinweis Sie dürfen diese Daten nur aufgrund einer schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörde herausgeben. Die Herausgabe sollte nicht per E-Mail erfolgen, sondern ausschließlich per Post oder per Fax. Auch eine anderweitige Nutzung ist unzulässig.